

10590/AB
Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10804/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.311.560

Wien, 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10804/J vom 27. April 2022 der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

§§ 4a und 18 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 regeln die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden. Gemäß § 124b Z 152 EStG 1988 ist für Zwecke der Evaluierung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen ein Prüfungsbeirat beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) einzurichten. Dieser Prüfungsbeirat („Spendenbeirat“) wurde 2009 eingerichtet und tagt in unregelmäßigen Abständen. Der Beirat besteht aus 7 Vertreterinnen und Vertretern des BMF sowie 7 weiteren Mitgliedern, die von den folgenden Einrichtungen entsandt werden (Stand Mai 2022):

- Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Fundraising Verband
- IGO (Interessenvertretung gemeinnütziger Organisationen)
- Rotes Kreuz
- Caritas
- Licht ins Dunkel

- Wirtschaftsuniversität Wien

Der Prüfungsbeirat soll nach seiner Geschäftsordnung im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Spenden durch Informationsaustausch mit Organisationen und Sammlung von Erfahrungen, durch Sammlung und Erfassung von Daten sowie durch Erarbeitung von Methoden zur Evaluierung entsprechende Erkenntnisse und Evaluierungsergebnisse der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen erarbeiten. Die erarbeiteten Ergebnisse können auch in Vorschläge an den Bundesminister für Finanzen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Instruments der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an spendenbegünstigte Organisationen münden.

Der Prüfungsbeirat soll sich des Weiteren mit organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Spenden befassen und dient außerdem als Plattform für Kommunikation und Information im Zusammenhang mit dem Spendenrecht und allen damit zusammenhängenden Fragestellungen.

Im Jahr 2016 hat das BMF mit dem Roten Kreuz eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche die bundesweite Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen beinhaltet. Konkret handelt es sich hierbei um

- Erste Hilfe Grundkurse (16 Stunden) und
- Erste Hilfe Auffrischungskurse (4 Stunden bzw. 8 Stunden).

Die Kurse werden entsprechend den Regelungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes angeboten und richten sich insbesondere an Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie Einsatzkräfte, die diese Schulungen in regelmäßigen Abständen verpflichtend absolvieren müssen. In Einzelfällen – beispielsweise wenn Schulungsangebote nicht zeitnah durch den Dienstgeber angeboten werden können – besuchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Erste Hilfe Kurse beim Roten Kreuz direkt. Die Kosten für die Kurse werden entsprechend der Rahmenvereinbarung aus 2016 jährlich angepasst und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Betrag in Euro
2019	1.361,00
2020	14.648,74
2021	2.828,02
2022	74,00

Zu 4. bis 9.:

Nein.

Zu 10. bis 13.:

Diese Fragen betreffen ressortfremde Tätigkeiten und somit keinen Gegenstand der Vollziehung des BMF.

Zu 14. bis 26.:

Es ist ohne Eingrenzung durch die Fragestellung nicht möglich, sämtliche NGOs auf eine Zusammenarbeit mit dem BMF zu überprüfen. Sofern es Leistungsbeziehungen zu diesen gibt oder gab, wurden diese selbstverständlich in den Beantwortungen der entsprechenden Voranfragen angegeben. Auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 9. darf in diesem Sinne verwiesen werden.

Zu 27. bis 30.:

Die Zusammenarbeit mit und die Förderung von NGOs ergibt sich aus den Zuständigkeiten laut Bundesministeriengesetz 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, und den laut Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten.

Aus Sicht des BMF schließt eine Beteiligung durch den Bund an einem Rechtsträger grundsätzlich aus, dass dieser als NGO angesehen werden kann.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

